

Einteilung der oberirdischen Gewässer gemäß Bremischen Wassergesetz

Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung wie folgt eingeteilt:

Gewässer:

- 1. Ordnung** - Weser, Ochtum, Lesum, Wümme, Varreler Bäke, Geeste sowie Hafengewässer des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.
- 2. Ordnung** - alle anderen Gewässer, die dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern.
- 3. Ordnung** - Gewässer, die der Be- und Entwässerung von nur **einem** Grundstück dienen.

Unterhaltung durch: Bund, Stadtgemeinde, Wasser- und Bodenverbände, Grundstückseigentümer

Bei Rückfragen:

Die Senatorin für Umwelt, Klimaschutz und Wissenschaft, Referat 32

Telefon: 0421/361 59822

E-Mail: gewaesserunterhaltung@umwelt.bremen.de

Bremischer Deichverband am linken Weserufer

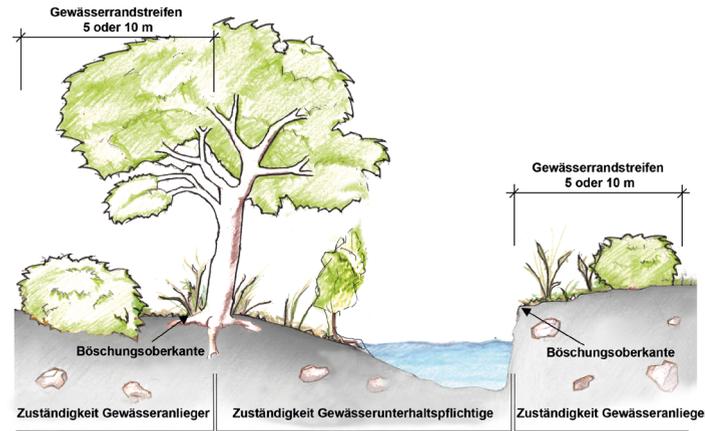
Telefon: 0421/33306-0

E-Mail: info@deichverband-bremen-alw.de

Bremischer Deichverband am rechten Weserufer

Telefon: 0421/20765-0

E-Mail: info@deichverband.de



Impressum

Herausgeber:

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Referat 32 - Quantitative Wasserwirtschaft -

Hochwasser- und Küstenschutz, Meeresumweltschutz

An der Reeperbahn 2

28217 Bremen

www.umwelt.bremen.de

Foto: SUKW

Abbildungen:

Verändert nach einer Vorlage der Gemeinnützigen Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH, Frauenlobplatz 2, 55116 Mainz, www.gfg-fortbildung.de

Stand: Oktober 2023

Gewässerunterhaltung im Land Bremen

Informationen für Grundstückseigentümer

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft  **Freie Hansestadt Bremen**



Lebendige Fließgewässer für Mensch und Natur

Ein naturnahes Gewässer bietet Entspannung und Erholungsmöglichkeiten. Wer ein Grundstück an einem Gewässer hat, kann sich glücklich schätzen:

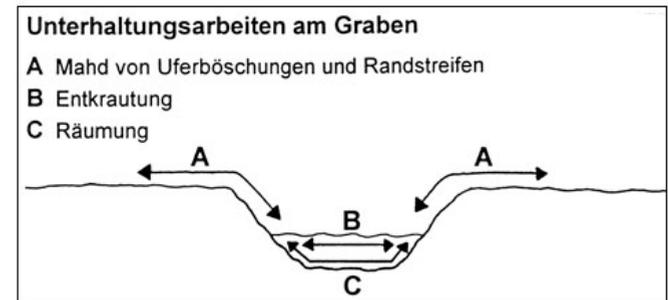
Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür - damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten.

Flüsse und Gräben sind die Lebensadern in unserer Landschaft, dienen aber in erster Linie dem Abführen von Niederschlagswasser und wirken so in niederschlagsreichen Perioden der Überschwemmung und Vernässung der Grundstücke entgegen.

Das Land Bremen verfügt über ca. 900 km Gewässer.

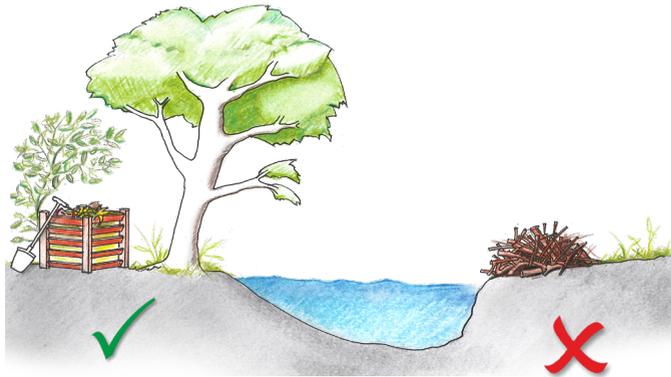
Wer ist zuständig

Die Anlieger sind verpflichtet, die an ihr Grundstück angrenzenden Gräben zu unterhalten, d.h. sowohl locker sedimentiertes Material als auch Auflandungen zu beseitigen und Pflanzen zurückzuschneiden, um den Wasserabfluss zu garantieren. Aus Gründen des Naturschutzes ist eine Räumung des Gewässers nur zwischen September und Oktober zulässig. Außerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung des Referates 32 (SUBV) einzuholen.



KOMPOST / HOLZLAGERUNG

Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen (z. B. Rohrdurchlässe, Einläufe, Brücken) verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. **Es entstehen Schäden durch Hochwasser.** Außerdem können aus Ablagerungen (z. B. Rasenschnitt) Sickerwässer austreten, die zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Gewässer führen (Algenwachstum).

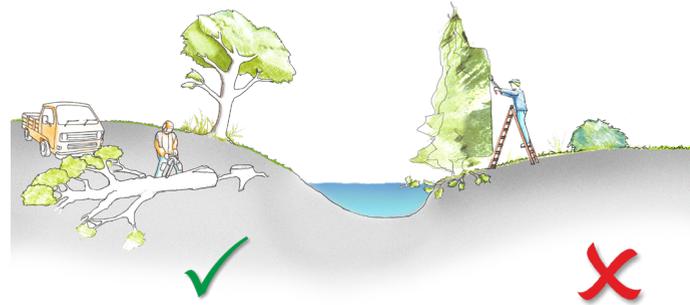


- ✓ Ausreichend Abstand zum Gewässer, 5 m oder 10 m (Gewässerrandstreifen).
- ✗ Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.

GEHÖLZPFLEGE

Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen und hat bis zur Böschungsoberkante und im rechtlich festgesetzten Gewässerrandstreifen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Hochwasserabfluss erforderlich ist, in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erfolgen.

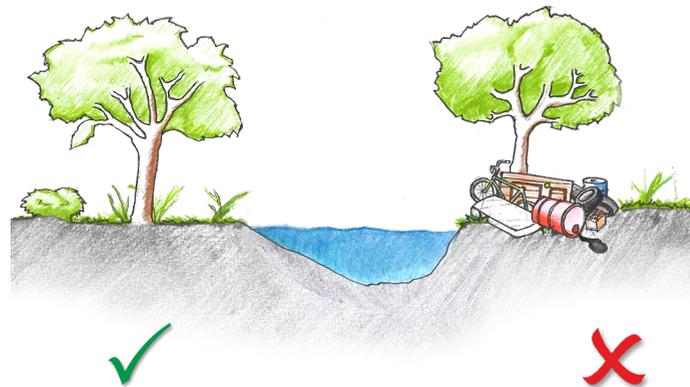
- ✓ Fachgerechte Gehölzpflege vom Oktober bis Februar durchführen.
- ✗ Keine Gehölzpflege von März bis September (Brut- und Setzzeit für Vögel und Amphibien).



ABFALLENTSORGUNG

Abfall gehört nicht ins oder ans Gewässer, sondern muss an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt werden.

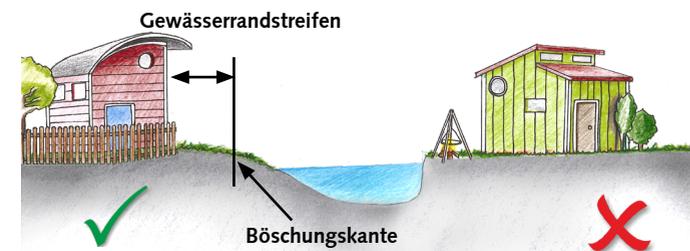
- ✓ Kurzzeitige Lagerung von anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).
- ✓ Grünschnitt gehört in den Kompost (Grasabfälle) oder in Grünschnittsammelstellen (Holzschnittgut).
- ✗ Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern, Hausmüll und anderen Abfällen (z. B. Sondermüll, Reifen, Farbreste, Spritzmittelrückständen, etc.) in oder am Gewässer.



BAULICHE ANLAGEN

Bauliche Anlagen sind z. B. Hütten, Zäune, Stege und Brücken. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltungspflichtigen jederzeit möglich ist (z. B. für die Gehölzpflege). Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung ein und können bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen.

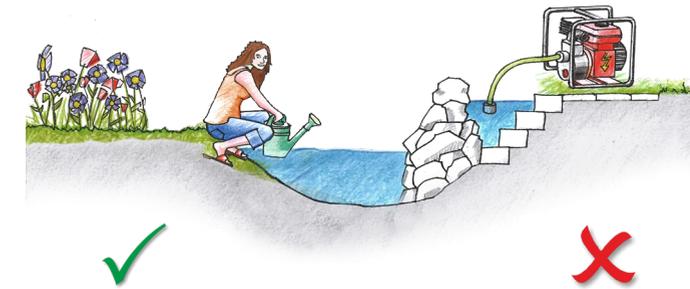
- ✓ Bauliche Anlagen wie z. B. Hütten müssen je nach Gewässer einen Abstand von mindestens 5 m oder mindestens 10 m halten (Gewässerrandstreifen).
- ✗ Keine baulichen Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens ohne wasserrechtliche Genehmigungen.
- ✗ Kein Bau von Treppen oder Stegen zum Gewässer ohne wasserrechtliche Genehmigungen.



WASERENTNAHME

Das Fließgewässer dient dem Anlieger oftmals zum Gießen seines Grundstückes.

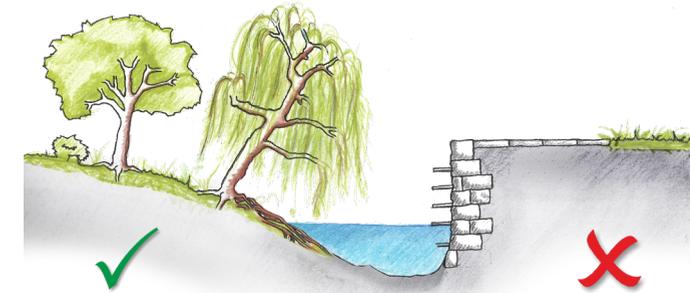
- ✓ Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung.
- ✗ Keine Entnahme von Wasser mit Pumpen ohne Genehmigung.
- ✗ **Gewässer nicht aufstauen!** Der Abfluss muss für die Entwässerung der Grundstücke gewährleistet sein. In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden.



UFERGESTALTUNG

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück.

- ✗ Keine Befestigung der Böschung mit Mauern, Treppen oder sonstigen Materialien, wie z. B. Betonplatten, Bauschutt, Brettern o. ä..
- ✗ Kein Uferverbau oder nur im Ausnahmefall und mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.



ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen Ordnungswidrigkeitsverfahren.